



Aargauischer Sportkeglerverband (ASKV)

Mitglied des SSKV und SOA

Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Aarg. Sportkegler-Verband", genannt "ASKV", gegründet im Jahre 1933, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein Verband mit Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.

Gerichtsort ist der Wohnort der Präsidenten.

Dachverband ist der SSKV (Schweiz. Sportkegler-Verband).

Die Statuten haben Gültigkeit für den Aarg. Sportkegler-Verband.

Die Klubs und Einzelmitglieder haben diese Statuten zu respektieren.

II. Zweck

Der ASKV ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:

- a) Organisation, Förderung und Beaufsichtigung des Amateur-Kegelsports.
- b) Heranbildung junger Sportkegler.
- c) Abschaffung aller Geldspiele und Bekämpfung ähnlicher Auswüchse im Kegelsport.
- d) Wahrung aller Rechte und Pflichten der Sportkegler.
- e) Pflege der Kameradschaft, Förderung der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

III. Organe

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Klubs und Mitgliedern und wählt den Vorstand. Sie hat Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe, der Klubs und der Einzelmitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet jährlich spätestens im Dezember statt. Der Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Traktanden

1. Begrüßung, Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung, Abnahme
3. Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Sportpräsidenten
 - des Mutationsführers
 - des Seniorenobmanns
4. Kassabericht mit Revisionsbericht
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Festsetzung
 - der Jahresbeiträge
 - der Vorstandsentschädigung
8. Jahresprogramm
9. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
10. Anträge
11. Verschiedenes

Weitere Organe

- a) Der Vorstand;
- b) die Sportkommission;
- c) die Rekurskommission;
- d) die Kontrollstelle

Vorstand

Der Vorstand wird an der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung für 2 Jahre gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mind. 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Sportpräsident

Dem Vorstand obliegen folgende Rechte und Pflichten:

- a) Eine Ausgabenkompetenz, deren Höhe an der Generalversammlung festzusetzen ist.
- b) Verarbeitung der Anträge, die der Generalversammlung vorgelegt werden.
- c) Der Präsident, in dessen Verhinderung der Sportpräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er führt gemeinsam mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift und vertritt den Verband nach außen.
- d) Der Kassier führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenz und führt mit dem Präsidenten Kollektiv-Unterschrift.
- e) Der Kassier besorgt die Rechnungsführung im Allgemeinen. Alle Belege sind vom Präsidenten visieren zu lassen. Er zeichnet mit dem Präsidenten kollektiv. Alljährlich legt er zu Händen der Generalversammlung Rechnung ab.
- f) Der Vorstand erhält eine jährliche, von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung.

Sportkommission

(geändert gemäss GV 2011)

Die Sportkommission besteht aus dem Sportpräsidenten, dem Seniorenobmann und je einem Klubmitglied der ASKV-Klubs welches aber nicht schon dem Vorstand angehören darf. Die Sportkommission kann zusätzlich zur weiteren Unterstützung und nach eigenem Ermessen freiwillige Beisitzer hinzuziehen.

- a) Die Sportkommission wird durch den Sportpräsidenten, mit Mitteilung an den ASKV-Vorstand, einberufen und geleitet.
- b) Auf begründetes Begehren von mindestens fünf Mitgliedern der Sportkommission kann eine Sitzung verlangt werden.
- c) Die Sportkommission überwacht den gesamten sportlichen Betrieb innerhalb des ASKV.
- d) Sie erarbeitet Reglemente, Pflichtenhefte, Terminpläne und ist für die korrekte Durchführung von Sportanlässen des ASKV verantwortlich.

Rekurskommission

Die Rekurskommission untersteht dem Vorstand und besteht aus folgenden 5 Mitgliedern (+ 1 Ersatzmitglied):

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Sportpräsidenten;
- c) 3 Mitgliedern (dürfen nicht dem Vorstand angehören);
- d) dem Protokollführer (Kassier ohne Stimmrecht).

Der Präsident führt die Verhandlung. Urteile können nur von der vollzähligen Kommission gefällt werden.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrollieren das Kassawesen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Anträge. Sie müssen alle zwei Jahre gewählt werden und sind wieder wählbar.

IV. Mitgliedschaft

Der ASKV setzt sich zusammen aus

Aktiv-, Doppel-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglied kann werden, wer unbescholtenen Ruf geniesst und mindestens 16 Jahre alt ist.

Gesuche um Aufnahme sind an die Klubs oder direkt an den Vorstand zu richten.

Aufnahmen sind auf jeden Fall sofort dem Kassier schriftlich mitzuteilen, damit die Keglerlizenz erstellt werden kann.

Austritte und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge Ablebens;
- b) infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen;
- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Ausschluss.

Der Ausgeschlossene kann bei der Rekurskommission innert 10 Tagen nach dem Beschluss Einsprache erheben. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Ausschluss in Rechtskraft.

Ehrungen

Ernennung von Veteranen:

Mitglieder, die dem ASKV während 25 Jahren angehören (ununterbrochen oder in Intervallen), werden vom ASKV an deren GV zu Veteranen ernannt.

Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um den ASKV verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied ist gänzlich von den kantonalen finanziellen Verpflichtungen befreit.

Totenehrungen

Stirbt ein amtierendes Vorstands- oder Ehrenmitglied, so wird ihm durch die Teilnahme am Begräbnis mit der ASKV-Fahne die letzte Ehre erwiesen.

Stirbt ein Mitglied aus dem Verband, so kann man ihm mit der Teilnahme am Begräbnis mit der ASKV-Fahne die letzte Ehre erweisen. Die ASKV-Fahne kann auch durch die Klubs angefordert werden.

V. Finanzen

Das Verbandsvermögen resultiert aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden, sowie aus den Abgaben der Meisterschaften.

Die Ausgaben für die Kantonemannschaft und die Auszeichnungen für die ASKV-Anlässe werden durch den ASKV bezahlt.

Haftung

Die Mitglieder haften nur mit dem Verbandsvermögen.

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird jeweils jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

VI. Statutenrevision und Anträge

Statutenrevision

Eine Statutenänderung, sei sie teilweise oder eine Totalrevision, welche an der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde, muss innert einem Jahr ausarbeitet werden.

Anträge an den ASKV-Vorstand

Anträge an den Vorstand müssen jeweils 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge die nach dieser Frist oder an der GV gestellt werden, können nur als Anregungen entgegen genommen werden und gelangen nicht zur Abstimmung.

VII. Abordnen von Delegierten

Der ASKV-Vorstand bestimmt die Mitglieder der ihm zustehenden Delegierten zur Schweiz. Delegiertenversammlung des SSKV.

VIII. Auflösung

Der ASKV wird aufgelöst, wenn dies an einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Eine solche Versammlung wird durch den ASKV-Vorstand einberufen.

Wird der ASKV im Gesamten aufgelöst, so wird das Vermögen und das Inventar dem SSKV übergeben, welcher das Barvermögen bei der Aarg. Kantonalbank zinsbringend anzulegen hat.

Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verband gegründet werden, so fällt das Vermögen sowie das Inventar dem SSKV zu, und ist für den Neuaufbau von Sportkeglern im Kanton Aargau einzusetzen.

IX. Ethik Statut

Der Aargauer Sportkegler Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Aargauer Sportkegler Verband unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizerischen Sportkegler Verbandes, anerkennt und respektiert die Definitionen des Ethik-Statuts, welche in den Statuten im Art. 3.6 festgehalten sind.

X. Schlussbestimmungen

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht erfassten und vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SSKV und des ZGB Art. 60 ff.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.13 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Aarg. Sportkegler-Verband (ASKV)

Erste Fassung 1982/83

Präsident der Sektion Limmattal
Präsident der Sektion Mittelaargau

Alois Huser
Adolf Sandoz

Zweite Fassung 1985/86

Präsident der Sektion Limmattal
Präsident der Sektion Mittelaargau

Albin Frei
Max Suter

Dritte Fassung 1996/97

Präsident
Sportpräsident

Walo Schraner
René Heutschi

Vierte Fassung 2013/14

Präsident a.i.
Sportpräsident a.i.

Heinz Hutzmann
René Heutschi

Änderungen:

- 18.01.25 –**Art. IX Ehtik Statut** des SSKV ergänzt